

5. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 27. Mai 1998 (Verbandssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S 777) wurde in der Verbandsversammlung am 16. Mai 2019 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Verbandssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 27. Mai 1998 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. November 2004, der 2. Änderungssatzung vom 16. November 2006, der 3. Änderungssatzung vom 15. November 2007, der 4. Änderungssatzung vom 20. September 2018, wird wie folgt geändert:

§ 15 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes - wird neu gefasst

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die technische und kaufmännische Betriebsführung sowie die Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsgeschäfte erfolgen im Rahmen eines Vertrages durch einen Betriebsführer.

§ 15a Rechnungsprüfungsausschuss – wird neu eingefügt

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Vorstand.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) In der konstituierenden Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die Aufgaben der örtlichen Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) durch.

(5) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagenow, 11.06.2019

D. Quast
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.